

Merkblatt für den Prüfungsbereich „Einsatzgebiet“ im Ausbildungsberuf „Industriekaufmann/ -frau“

Rechtsgrundlage

Nach § 9 Abs. 3 Ziff. 4 der Ausbildungsordnung soll der Prüfling im Prüfungsbereich Einsatzgebiet in einer Präsentation und einem Fachgespräch über eine selbstständig durchgeführte Fachaufgabe in einem Einsatzgebiet zeigen, dass er komplexe Fachaufgaben und ganzheitliche Geschäftsprozesse beherrscht und Problemlösungen in der Praxis erarbeiten kann.

Report

Ist das Thema der Fachaufgabe vom Prüfungsausschuss genehmigt worden, erstellt der Prüfling über die Fachaufgabe im Einsatzgebiet einen höchstens 5-seitigen Report (1-seitig beschriftet, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, pro Seite 35 Textzeilen bei Zeilenabstand 1,5 und beidseitigem Seitenrandabstand von 2,5 cm), der als Basis für die Präsentation und das Fachgespräch dient. Dem Report können erläuternde Anlagen mit betriebsüblichen Unterlagen beigelegt werden, wenn es dem Verständnis dient (max. 10 Seiten Anlage). Der Report wird nicht bewertet und muss bis spätestens zum veröffentlichten Termin in digitaler Form vorliegen. Eine Terminüberschreitung bzw. Nichteinreichung des Report führt zur Versagung der Zulassung zum Prüfungsbereich „Einsatzgebiet“.

Präsentation und Fachgespräch

In der Präsentation soll der Prüfling auf der Grundlage des Reportes zeigen, dass er Sachverhalte, Abläufe und Ergebnisse der bearbeiteten Fachaufgabe erläutern und mit praxisüblichen Mitteln darstellen kann. Im anschließenden Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die dargestellte Fachaufgabe in Gesamtzusammenhänge einordnen, Hintergründe erläutern und Ergebnisse bewerten kann. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Sachbearbeitung in einem speziellen Geschäftsfeld beherrscht. Die Präsentation und das Fachgespräch werden zusammen höchstens 30 Minuten dauern. Für die Präsentation sind **10** bis max. 15 Minuten vorgesehen.

Im Prüfungsraum stehen dem Prüfling ein Flipchart, eine Pinwand sowie ein Tageslichtprojektor als Hilfsmittel zur Verfügung. Werden weitere Präsentationsmittel vom Prüfling gewünscht, sind diese vom Prüfling selbst mitzubringen. Für die Funktionsfähigkeit der mitgebrachten Präsentationsmittel ist der Prüfling selbst verantwortlich.